

Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011 geändert wird**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2019

Inkrafttreten/ 2019

Wirksamwerden:

Vorblatt**Problemanalyse**

Die Verordnung 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union ("FDI-Screening-Verordnung") ist ab 11. Oktober 2020 in vollem Umfang anzuwenden. Bis dahin müssen auch die nationalen gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung insbesondere des neuen Mechanismus zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch geschaffen werden.

Im Hinblick auf zunehmende Direktinvestitionen aus Drittstaaten, die eine Bedrohung für die Sicherheit und öffentliche Ordnung darstellen können, werden in der gegenständlichen Novelle in einem ersten Schritt der § 25a AußWG 2011 und die zusätzlichen Verfahrensbestimmungen in § 78 AußWG 2011 geändert.

Die sicherheitsrelevanten Bereiche sind in der aktuellen Fassung des § 25a AußWG 2011 nur sehr allgemein umschrieben; im Interesse der Transparenz und der Rechtssicherheit war es daher geboten, die Kriterien für eine mögliche Gefährdung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung wesentlich detaillierter zu formulieren und dabei insbesondere die Bereiche Hoch- und Sicherheitstechnologie umfassend zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Recht können Erwerbsvorgänge im Hinblick auf eine Gefährdung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung nur geprüft werden, wenn der Erwerber ein inländisches Unternehmen oder eine Beteiligung an einem inländischen Unternehmen erwirbt, welche ihm die Kontrolle über mindestens 25 Prozent der Stimmrechte sichert. In bestimmten Konstellationen ist jedoch eine Einflussnahme auch bei geringeren Beteiligungen möglich.

Bei der Vollziehung von § 25a AußWG 2011 sind Informationen anderer Bundesministerinnen und Bundesminister von wesentlicher Bedeutung, eine strukturierte Zusammenarbeit daher wünschenswert.

Ziel(e)

Ziel ist es, Direktinvestitionen aus Drittstaaten zu verhindern, die eine Bedrohung für die Sicherheit und öffentliche Ordnung darstellen können. Welche Bereiche hiervon unter anderem betroffen sind, ist im neuen § 25a Abs. 3 AußWG 2011 geregelt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Neben der Konkretisierung der Bereiche, in denen eine Bedrohung durch Direktinvestition aus Drittstaaten für die Sicherheit und öffentliche Ordnung vorliegen kann, wird festgelegt, dass die Genehmigungspflicht nicht nur – wie bisher – den oder die ausländischen Erwerber des österreichischen Unternehmens trifft. Zur Einholung der Genehmigung und zur Einbringung des Genehmigungsantrags wird nun auch das zu erwerbende österreichische Unternehmen verpflichtet, da eine Strafverfolgung im Ausland oft schwierig ist.

Die Mindestschwelle an Stimmrechtsanteilen, ab der eine Genehmigungspflicht besteht, wird bei besonders verteidigungsrelevanten Unternehmen sowie bei Beteiligungserwerben an Unternehmen, die

bestimmte, besonders sicherheitsrelevante zivile Infrastrukturen betreiben oder Leistungen im Umfeld solcher Infrastrukturen erbringen, von derzeit 25 Prozent auf 10 Prozent gesenkt. Bestimmte Unternehmen der Medienwirtschaft, die mittels Rundfunk, Telemedien oder Druckerzeugnissen zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen und sich durch besondere Aktualität und Breitenwirkung auszeichnen, werden ebenfalls in den Kreis dieser Unternehmen aufgenommen.

In Angelegenheiten der Vollziehung von § 25a AußWG 2011 soll in jedem Fall der Bundesminister für Finanzen befasst werden. Überdies wird neben dem bestehenden Beirat, der als Außenwirtschaftsbeirat in Angelegenheiten der Ausführkontrolle unverändert bestehen bleibt, ein eigenes Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen im Rahmen der Vollziehung von § 25a AußWG 2011 eingerichtet.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft“ der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aufgrund der geplanten Absenkung der für eine Genehmigungspflicht maßgeblichen Mindestschwelle an Stimmrechtsanteilen auf 10 Prozent in manchen Bereichen ist bei der Vollziehung des § 25a AußWG 2011 mit einer höheren Anzahl an Anträgen und daher auch mit einem erhöhten Zeit- und Sachaufwand zu rechnen.

Eine Abschätzung der dadurch entstehenden Kosten ist zum aktuellen Zeitpunkt, mangels vorhandener Erfahrungswerte, nicht möglich. Ein Überschreiten der für vereinfachte WFA geltenden Schwellenwerte finanzieller Auswirkungen ist durch diese Novelle nicht zu erwarten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält einen Teil der erforderlichen Regelungen auf nationaler Ebene, um den Vorgaben der VERORDNUNG (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union zu entsprechen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 734770961).